

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe und seine Umgebungen

Huhn, Eugen Hugo Theodor

Karlsruhe, 1843

Anhang. Polizei-Verordnungen, deren Kenntniß beim täglichen Verkehr
nöthig ist

[urn:nbn:de:bsz:31-54622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-54622)

Anhang.

Polizei-Verordnungen,

deren Kenntniß beim täglichen Verkehr nöthig ist.

I. An den Thoren der Stadt wird eine Verbrauchssteuer von Viktualien und andern Waaren erhoben, worüber die dort befindlichen Tarife Erläuterung geben.

II. Bei dem Eintritt in die Stadt wird ein Pflastergeld erhoben.

III. Die Fruchtmarktordnung gibt über diesen jede nöthige Belehrung.

IV. Wer mit Mehl in die Stadt fährt, hat an der Mehlhalle anzuhalten, wo ihm die Mehlnwaagordnung die geeignete Belehrung gibt.

V. Das zu Markt gebracht werdende Scheiterholz darf nur gemessen verkauft werden. Da das Klafter Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gesetzlich haben muß, so sind die in Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abzuziehen hat, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserlohn ist folgender:

- a) für ein Klafter 14 fr.
- b) für mehr als 5 Klafter auf einmal bei derselben Person darf für das 6te und die folgenden Klafter nur angelegt werden 8 "
- c) für das halbe Klafter 8 "
- d) für das viertel Klafter 6 "

Wenn nichts Anderes bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

VI. Das herrschaftliche und städtische Lagerhaus haben eine besondere, vorzüglich für den Handelsstand bestimmte Einrichtung,

über welche die dort aufgestellten Verwaltungen wachen und die nöthigen Erläuterungen geben.

VII. Das Leihhaus ist jeden Arbeitstag Vormittag geöffnet.

VIII. Ebenso die mit dem Leihhaus verbundene Ersparnkasse.

IX. Die Messen, welche jährlich zweimal gehalten werden, genießen die Begünstigungen, welche die Messordnung einräumt.

X. Auf dem Viktualienmarkt, Montag, Mittwoch und Freitag auf dem Ludwigsplatz, und Dienstag, Donnerstag und Samstag auf dem großen Marktplatz, darf nur nach dem neuen Maas und Gewicht verkauft werden. Hiesige Händler und von auswärts kommende Personen dürfen vor Abnahme der Marktsahne nicht einkaufen.

XI. Das außer den Viehmarkttagen zum Verkauf hierher eingebracht werdende große und kleine Schlachtvieh darf nur im Viehhof aufgestellt und verkauft werden; auch hiesige Viehhändler haben ihr Vieh nur da zum Verkauf aufzustellen. Die dort angeheftete Viehhof-Ordnung bezeichnet die näheren Vorschriften hierüber.

XII. In Beziehung auf Sicherheit und Reinlichkeit der Straßen bestehen die Vorschriften:

1) Auf allen Straßen und öffentlichen Plätzen ist, bei Tag wie bei Nacht, jeder unnöthige, die Ruhe störende Lärm verboten.

2) Um 11 Uhr des Nachts muß jeder Hauseingang verschlossen seyn; Anzeigen, die deshalb zur Rüge kommen, werden nur an die Hauseigentümer gerichtet.

3) An den beiden Endpunkten eines Gebäudes müssen zur Warnung und Abhaltung der Vorübergehenden am Tage Laternen und Nachts Laterne aufgestellt werden, wenn die Sicherheit der Straße durch Arbeiten bedroht ist.

4) Beim Bauen dürfen Steine und sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen.

Bei Nacht müssen sie mit Stocklaternen versehen werden.

5) Wagen, welche des Nachts nicht untergebracht werden können, müssen mit Laternen versehen seyn.

6) Blumentöpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind so zu verwahren, daß sie nicht herunterfallen können.

Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabfließen.

7) Die Dachrinnen müssen stets im guten Zustande erhalten werden, und nur zunächst den Trottoirplatten ihren Abfluß haben.

8) Die Abzugskanäle müssen, so weit die Trottoirs gehen, entweder flach ausgehauen, tiefliegende aber mit Steinplatten, Holz oder Eisen belegt seyn.

9) Beschädigte Trottoirplatten müssen alsbald ausgebessert werden.

10) Abweisseine dürfen am äußern Rande der Trottoirs nicht gesetzt werden.

11) Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Ausstäuben von Tüchern oder Auswerfen sonstigen Unraths aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

12) Der Bauschutt ic. darf nur an die bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Orte hingebracht werden.

13) Ein bespannter Wagen darf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls ist die Waage auszuhängen oder sind die Zugstricke abzulösen.

14) Nicht eingespannte Pferde dürfen nur am Zaum oder an der Halfter, Hornvieh nie frei über die Straße geführt und Kälber nicht gehegt werden.

15) Mehr als ein Handpferd beim Ausreiten zu nehmen, ist untersagt.

16) Auf den Seitenwegen in hiesiger Stadt darf weder geritten noch gefahren werden.

17) Das Pferd tummeln auf dem Schloßplatz ist nicht erlaubt.

18) Hunde sollen nicht in den Schloßgarten mitgenommen werden.

19) Das Betreten des Grassbodens so wie das Abbrechen der Pflanzen, Blüten, Blätter ic. in dem vordern und hintern Schloßgarten wird, wie die dort angeheftete Vorschrift zeigt, bestraft.

20) Ebenso das Tabakrauchen an diesen Orten.

21) Große und böseartige Hunde sind entweder anzufetten oder nicht ohne Mantkörbe auf die Straße zu lassen, jene der Metzger müssen stets Mantkörbe tragen.

22) Der Eigenthümer einer läufigen Hündin soll sie eingeschlossen halten.

23) Jeder neue Schild oder jede neue Tafel muß, vor dem Aushängen, der Polizei vorgewiesen werden.

24) Die Fensterladen ebener Erde müssen sogleich nach ihrer Oeffnung befestigt werden, und es den Tag über bleiben.

25) Waagrechtliegende Kellerfenster sollen stets gut verwahrt seyn, diejenigen der Kohlenteller mit Eisenthüren.

26) In den Landgraben darf kein Unrath oder dergleichen geworfen, oder Treppen ic. angebracht werden, was den Lauf des Wassers hemmt oder dessen Bett verengt.

27) Jede Beschädigung der Brunnen ist streng verboten, namentlich das Zuhalten der Röhren.

Jede Verunreinigung des Wassers ist untersagt.

28) Die Straßenreinigung hat Dienstag, Donnerstag und Samstag, und zwar im Sommer Abends 6 Uhr und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen.

Die Abzugsräben müssen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr, gereinigt und mit frischem Wasser ausgespült werden. Der Koth darf nicht

in die Abzugsdohlen gefehrt, sondern muß aus den Gräbchen herausgeschafft und weggebracht werden.

Im Sommer sind die Straßen vor dem Kehren mit Wasser zu begießen.

29) Im Winter sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Trottoirs vor ihren Häusern täglich von Schnee und Eis zu säubern, oder letzteres mit Sand zu bestreuen.

30) Die Trottoirs dürfen auf keine Weise beengt werden. Namentlich ist verboten, etwas auf denselben zu tragen, wodurch der freie Verkehr gestört würde, oder Jemand Schaden nehmen könnte.

31) Die Metzger dürfen kein Fleisch vor die Häuser hängen, und das in den Karren nur bedeckt führen.

32) Das Abreißen der Theaterzettel ist verboten.

33) Kässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt, sondern müssen getragen oder gefahren werden.

34) Später als Vormittags 10 Uhr darf kein Dünger oder Jauche ausgeführt werden.

35) Es darf dies nur in gutverwahrten, dichtschießenden Wagen geschehen. Dadurch verursachte Verunreinigung der Straße wird geahndet.

36) Dunggruben dürfen nicht vor Nachts 11 Uhr ausgeschlagen werden, und dies muß im Sommer Morgens 4 Uhr, und im Winter früh 6 Uhr beendet seyn.

Die darauf nothwendige Reinigung der Abzugsgräbchen muß sogleich vorgenommen und längstens binnen einer halben Stunde beendet werden.

37) Im Monat Juli und August darf sowohl das Dungausschlagen wie das Ausführen desselben nur mit polizeilicher Bewilligung geschehen.

38) Entledigung natürlicher Bedürfnisse auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt.

39) Desgleichen Unrath oder Schutt an andere als die dazu angewiesenen öffentlichen Plätze oder vor das Haus eines Andern zu bringen.

40) Trödler und Kleiderhändler so wenig, als sonst Jemand, dürfen ekelhafte Kleidungsstücke, Bettwert ic. aushängen oder auf den Dächern auslegen.

41) Das Trocknen der Wäsche an den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

42) Bei Gelegenheit, wo Fackeln gebraucht werden, dürfen solche nur gegen das Pflaster abgestoßen werden.

43) Beim Tragen von Schießgewehren, sie mögen geladen seyn oder nicht, ist die Mündung immer gegen das Pflaster zu richten.

44) Innerhalb der Stadt darf nicht geschossen werden.

45) Das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern und in Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, ist verboten; auch Denjenigen, welche Heu oder Stroh in die Stadt führen.

46) Das Herumzünden mit bloßem Licht im Hof, Stallungen, Remisen ic. ist strengstens untersagt.

47) Oeffentliche oder Privatgebäude, Monumente ic. dürfen weder mit Farbe, Kreide, Kohlen ic. bemalt noch auf sonstige Weise besudelt werden.

48) Kohlen, ohne daß sie in Säcken sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

49) Es ist verboten, in den Vorkaminen der Oefen Holz zu trocknen oder aufzubewahren, und ebenso in unmittelbarer Verbindung mit dem Ofen.

50) Der Gebrauch der Kohlpfannen in den Messbuden ist, so wie das Tabakrauchen, untersagt.

51) Daß die Hauseigenthümer im Winter ihre Brunnen mit Stroh einbinden, ist zu wünschen.

52) Die Stadthore werden das ganze Jahr hindurch Abends beim Zapfenstreich geschlossen.

Geöffnet werden solche:

in den Monaten	Dezember, Januar und Februar	früh 6 Uhr
" "	März, April und Mai	" 5 "
" "	Juni, Juli und August	" 4 "
" "	September, Oktober u. November	" 5 "

XIII. Bau = Polizei betreffend.

Ueber das, was die Lokal = Bauordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben; indessen darf

1) ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer Bau, noch Veränderung oder Ausbesserung an den Gränzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,

2) ohne polizeiliche Erlaubniß kein neuer Bau bezogen werden.

3) Die Feuerschaukommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Aufforderungen dieser Kommission nicht alsbald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.

4) Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Blitzableiter.

Wegen des Baues und Unterhalts der Seitenwege besteht folgende Vorschrift.

1) In den sämmtlichen Straßen der Residenz, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Eigenthümer die Seitenwege mit 6 Fuß langen und 4 Zoll dicken Trottoirsteinplatten belegt, und von da an bis in die Rinne gepflastert werden; die Rinne selbst aber muß zur Hälfte mit gehauenen Steinen belegt werden; alles nach Vorschrift der Baupolizeibehörde.

2) Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten, auch kann nach Ermessen dieser Behörde

die Frist zur Vornahme dieser Bauarbeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, ganz oder theilweise erstreckt werden.

3) Das Trottoir und Pflaster muß von den Eigenthümern in gutem haultichen Stande nach Anordnung der Bau-polizei-behörde erhalten werden, bis die Stadt bei Umpflasterung der Fahrbahn auch die Umpflasterung des bezügl. Seitenwegs auf ihre Kosten für nöthig oder zweckmäßig hält.

4) Das Plattenlegen ist dem Eigenthümer überlassen, dagegen das Pflastern und Rinnelegen durch die Stadt auszuführen, welche den Kostenaufwand bei dem Eigenthümer zu erheben hat. — Die Ausführung dieser Arbeit unterliegt der polizeilichen Beaufsichtigung.

5) Wenn die Polizei-behörde die Trottoirplatten oder das Pflaster des Seitenwegs für schadhast erklärt, und eine Ausbesserung fordert, so hat der Eigenthümer Ersteres selbst zu besorgen, Letzteres aber von den städtischen Arbeitern auf dessen Kosten zu geschehen.

Vor Erlassung dieser Entscheidung ist der Eigenthümer über die Nothwendigkeit der Ausbesserung zu vernehmen, und je nach dessen Erklärung noch ein Gutachten der Bau-behörde hierüber zu erheben.

6) Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßenrinnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigenthümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben und zwar letzteren Falls muldenförmig mit schwacher Höhlung zu bauen; alles nach vorheriger polizeilicher Bewilligung.

Die bereits stehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt und so unterhalten werden; sie dürfen über die Trottoirs nicht hervorstehen.

7) Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Fläcklingen bestehen und muß fortwährend in gutem Stand erhalten werden.

XIV. Fremden - Polizei betreffend.

Den Aufenthalt in der Stadt können nur Jene gesetzlich fordern, welche einen Staatsdienst hier begleiten oder Heimathsansprüche haben; deshalb ist

1) jeder Fremde binnen der ersten 24 Stunden der Polizei anzuzeigen.

2) Für jeden Diensthöten männlichen oder weiblichen Geschlechts, für jeden Gesellen oder Lehrjungen, für jeden Gehülfen ic. muß sogleich nach seinem Diensttritt, er mag von auswärts kommen, oder auch in der Stadt nur seine Dienstherrschaft wechseln, eine Aufenthaltskarte bei der Polizei nachgesucht werden. Wird ihm diese verweigert, so hat er augenblicklich die Stadt zu verlassen.

3) Die Wirthe sind für die ihnen übergebenen Effekten der bei ihnen eintretenden Handwerksgesellen verantwortlich.

4) Streitigkeiten der Dienstherrschaft mit den Dienstboten werden nach der allgemeinen Landes- = Gefinde- = Ordnung erledigt.

5) Das Dienstverhältniß des Gesellen zum Meister bestimmt die Gesellenordnung da, wo nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

XV. Miethverträge betreffend.

Bei Abschließung der Miethverträge haben beide Theile auf nachstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

1) Wenn die gegenseitige Aufkündigungszeit durch einen schriftlichen Vertrag festgesetzt wurde, so gibt dieser allein Maaß und Ziel.

2) Ist aber dies im Vertrag nicht festgesetzt, so entscheidet der Ortsgebrauch.

3) der Ortsgebrauch ist, daß

- a) bei Quartieren, die auf längere Zeit gemiethet waren, drei Monate vor deren Räumung die Aufkündigung erfolgen muß; doch muß sie auch am letzten Tage des Quartalmonats von beiden Theilen angenommen werden.
- b) Bei monatweise gemietheten Wohnungen muß eine vierwöchentliche Aufkündigung dem Auszug vorangehen.
- c) Die quartalweisen Ziehungsstermine sind: der 23. Januar, der 23. April, der 23. Juli, der 23. Oktober.
- d) Sowohl die vierteljährige als die monatliche Aufkündigung kann nicht schon wieder beim Einzugstermine, sondern erst dann erfolgen, wenn der Miether das Logis ein Vierteljahr, resp. einen Monat besessen hat.
- e) Pfstervermiethung ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.
- f) Dem Miether, welcher nicht durch hinreichenden Hausrath oder auf sonstige Weise Sicherheit für Miethzins leistet, kann die Beziehung der Wohnung verweigert, oder derselbe, wenn er sie bereits bezogen hat, aus solcher verwiesen werden.
- g) Der Miether ist verbunden, das gesetzliche Stadtbeleuchtungsgeld zu zahlen, und für die Straßenreinigung im Verhältniß des gemietheten Raums zu sorgen.
- h) Die Wohnung muß dem Miether in gutem, reinlichem Stande übergeben, und von diesem ebenso wieder abgetreten werden.
- i) Mit Papier überklebte und angefrischene Wände werden wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung der Hauseigenthümer zu tragen.
- k) Die Uebertünchung nackter Wände, sey es mit Kalk oder Farbe, hat der Miether für seine Rechnung besorgen zu lassen.
- l) Beschädigungen werden von Sachverständigen taxirt.
- m) Wegen nicht auf den Verfalltag bezahlter Miethe darf der Auszug des Miethers nicht gehindert werden.

4) Auf den Zieltag muß der Auszug beginnen, und dieser längstens in drei Tagen beendigt seyn.

5) Für die Reinigung des Logis wird, je nach seiner Größe, 1 bis längstens 4 Tage gestattet.

6) Wer muthwillig den Zug aufhält, wird, vorbehaltlich der geeigneten Entschädigungsklagen, bestraft.

7) Durch Reparaturen u. d. darf der Zug nicht im Geringsten aufgehalten werden.

8) Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben werden, wenn ein Kranker nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden könnte. Es muß dies aber ärztlich erwiesen seyn.

9) Nur ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiethe gibt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10) Entschädigungen hat der Mieter nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zur gehörigen Zeit bezogen werden kann;
- b) wenn ein Monatsmieter vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Desfallige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisterrat in den Gränzen seiner Competenz als erste Instanz.

Jeder Mietseeinzug muß von dem Hauseigentümer binnen den drei ersten Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

XVI. Feier der Sonn- und Feiertage.

Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von 9 bis 11 Uhr und von 2 bis 3 Uhr darf

1) in den Wirthshäusern nur eine stille Bewirthung stattfinden, in keinem Fall aber gespielt werden.

2) Die Kaufläden müssen geschlossen seyn.

3) Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.

4) Die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen, Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

XVII. Sicherheit und Reinlichkeit ausser den Thoren betreffend.

1) Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstalte, verunreinige, oder etwas darauf ablade und deren Fußwege befahre oder bereite.

2) Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.

3) Dünger, oder was sonst in die Gärten verbracht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.

4) Wer von dem zur Ausbesserung der Straßen bestimmten Material etwas wegführt, wird als Frevler behandelt.

5) Das Stutzen und Zuschneiden jener Bäume, welche auf öffentlichem Grund und Boden stehen, ist den Privaten untersagt.

6) Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.

7) Hinsichtlich der Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Stadt.

8) Die Garteneinfassungen bedürfen der Vorlage und Genehmigung der Polizei.

9) In den Gärten, öffentlichen Anlagen und auf den Straßen darf nicht geschossen werden.

10) Wer Schießgewehre über Straßen oder Wege trägt, muß immer die Mündung nach oben oder gegen den Boden gerichtet halten.

11) Die Feldarbeiter müssen ihre Sensen, so lange sie auf der Straße gehen, abgeschlagen haben.

12) Das Wasch- u. Trocknen an öffentlichen Wegen und Promenaden wird nicht geduldet, ebenso das Waschen vor den Thoren und namentlich auf dem Landesgestütsplatz.

13) Es ist nicht erlaubt, an den Straßen und Wegen sogenannte papierene Drachen steigen zu lassen.

14) Tauben müssen während der Saatzeit eingeschlossen gehalten werden.

15) Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitlich abnimmt, wird bestraft.

16) Das unbefugte Herumlaufen, Reiten oder Fahren im Wildpark ist verboten.

17) Hunde, welche mit jagdunberechtigten Personen im Hardwald, oder auf dem Felde im Jagden betroffen werden, werden todtgeschossen.

18) Auf den Exercierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

19) Der Weg nach dem großen Exercierplatz darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Hardwald geführt werden.

20) Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Müppurrerthore ist nicht erlaubt.

21) Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

XVIII. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen betreffend.

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschire so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu

- haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem
 Ruf oder mit der Peitsche leiten will, noch weniger,
 c) daß er im Fahren schläft, und sich, um zu schlafen, auf
 den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis gibt.
- 3) Das Jagen und Galoppiren, so wie auch das zu rasche
 Vorfahren, ist verboten.
- 4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß
 es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt.
- 5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen
 sich einander zur Hälfte r e c h t s ausweichen.
- 6) Alle Chaisen und Wagen müssen nicht blos zur Hälfte, sondern
 vollkommen rechts ausweichen:
- a) Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog,
 - b) allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen
 Hauses,
 - c) den mit Großherzogl. Pferden bespannten Equipagen und
 Chaisen,
 - d) den Post- und Silwägen, Briefposten und sonstigem
 Postfuhrwerk,
 - e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten
 Chaise,
 - f) einem beladenen Güterwagen.
- 7) Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wagen
 müssen den beladenen Wagen, so wie die leeren Wagen ohne Unter-
 schied den mit Personen besetzten Chaisen und Wagen gänzlich
 ausweichen.
- 8) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es
 nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat
 den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem
 in Strafe.
- 9) Für die F i a c r e von Karlsruhe, Durlach und Mühlburg
 besteht eine besondere Verordnung.